

Statuten Verein Haldenbachplatz

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Haldenbachplatz" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Intensivierung der Wohn- und Lebensqualität am "Haldenbachplatz" (Haldenbachstrasse 1 – 3) und nähere Umgebung. Mittels verschiedenen Aktivitäten leistet der Verein einen Beitrag zur nachbarschaftlichen und quartiersnahen Nutzung des Platzes und schafft damit Begegnungsmöglichkeiten für die Anwohnerschaft sowie weitere Bewohner/-innen des Quartiers.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Vereinsmitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins engagieren möchten und einen Bezug zum "Haldenbachplatz" bzw. zum Quartier haben.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme in den Verein.

2.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

2.3 Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins oder die Statuten verstösst, kann es vom Vorstand nach vorhergehender Anhörung ausgeschlossen werden.

3. Finanzen

3.1 Einnahmequellen

Die Einnahmequellen des Vereins sind Erträge aus Mitgliederbeiträgen, Vereinsaktivitäten, Spenden, Zuwendungen gemeinnütziger und anderer Institutionen und sonstige Beiträge.

3.2 Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden vollumfänglich für den unter Ziffer 1.2 genannten Zweck des Vereins verwendet.

3.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden und mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung inkl. Decharge-Erteilung
- Wahl des Vorstands
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

4.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beläuft sich auf ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese durch Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf eine Vergütung der Spesen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

5.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst, auf Vorschlag des Vorstandes welcher Organisation mit ähnlichem Zweck ein allfälliges Vereinsvermögen übergeben wird. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5.3 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 23. Januar 2012 in Kraft.